

Gemeinde Lobmingtal
8734 Lobmingtal, Hauptstraße Nr. 22
Telefon 03512/82923, Fax DW 20

Verfahren: 25.17.00-2017
Aktenzahl: 131-9/400 - 2017 -ob

Lobmingtal, 02.10.2017

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Gerhard Kainz, Dorfstraße 40/2, 8734 Lobmingtal
Hermine Kainz, Dorfstraße 40/2, 8734 Lobmingtal
Errichtung Einfamilienhaus mit überd. Abstellfläche, Abstellraum und Geländeänderung

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.10.2017 haben Herr Gerhard Kainz, Dorfstraße 40/2, 8734 Lobmingtal und Frau Hermine Kainz, Dorfstraße 40/2, 8734 Lobmingtal, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung Einfamilienhaus mit überd. Abstellfläche, Abstellraum und Geländeänderung auf dem Grundstück Nr.: **115/4**, KG: **Kleinlobming**, EZ: **343** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 19.10.2017, um ca. 17:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaamt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Christian Wolf**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.



Der Bürgermeister:

Christian Wolf
Wolf Christian